Softwarelizenzvertrag

zwischen

CADADAPT GmbH
Hermann-Hesse-Str. 1
A-4614 Marchtrenk
*- im Folgenden **Lizenzgeber** -*

und

Firma	
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ Ort	

*- im Folgenden **Lizenznehmer** -*

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber die in der Auftragsbestätigung näher bezeichnete Eigen- oder Drittsoftware einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände (nachfolgend die "Software") sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in der dort bezeichneten Sprache (zusammen die "Vertragsgegenstände") unter den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen. Die einzelnen -- teils optionalen -- Softwaremodule (nachfolgend die "Module") sind in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen dargestellt.

1.2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.

1.3. Für die Beschaffenheit der vom Lizenzgeber gelieferten Software ist die bei Versand der Vertragsgegenstände gültige und dem Lizenznehmer vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Lizenzgeber nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Lizenzgebers und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Lizenzgeber hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.4. Soweit Angestellte des Lizenzgebers vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Lizenzgebers schriftlich bestätigt werden. Die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lizenzgebers, die unter www.cadadapt.com zur Ansicht und zum Download bereit stehen, finden ergänzende Anwendung. Die derzeit aktuelle Fassung ist dem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Nutzungsumfang

2.1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht an der Software ein. Der Umfang des Nutzungsrechtes richtet sich zeitlich und inhaltlich nach den folgenden Regelungen.

2.2. Ist nichts anderes vereinbart, ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet, inhaltlich jedoch Beschränkt auf die Installation an einem Computerarbeitsplatz (Einzelplatzlizenz) oder auf einem ausschließlich betriebsintern genutzten Server (Netzlizenz) sowie ausschließlich auf betriebsinterne Anwendungszwecke beschränkt.

2.3. Ist nichts anderes vereinbart gilt das Nutzungsrecht nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat. Liegt das vereinbarte Bestimmungsland bzw. der Sitz des Lizenznehmers innerhalb der EU, ist das Gebiet der EU maßgeblich.

2.4. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

2.5. Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 40e UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht.

2.6. Der Lizenznehmer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 40e UrhG berechtigt und erst, wenn der Lizenzgeber nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

2.7. Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches,…) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware") ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

2.8. Stellt der Lizenzgeber eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Lizenznehmers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Lizenzgebers, sobald der Lizenznehmer die neue Software produktiv nutzt. Der Lizenznehmer darf aber die Altsoftware aus Kompatibilitätsgründen insoweit noch eingeschränkt nutzen, als seine Kunden oder Lieferanten ältere Versionen im Einsatz haben.

2.9. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist -- vorbehaltlich der Absätze 2.4 und 2.5 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) -- nicht gestattet.

2.10. Der Lizenznehmer ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lizenzgeber berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist der Lizenzgeber berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gem. des zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreises des Lizenzgebers in Rechnung zu stellen, soweit der Lizenznehmer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Lizenzgebers nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3. Installation, Schulung, Pflege

3.1. Für die Installation der Software verweist der Lizenzgeber auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Lizenznehmer vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Lizenznehmers übernimmt der Lizenzgeber die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und seines jeweils gültigen Listenpreises.

3.2. Einweisung und Schulung leistet der Lizenzgeber nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis seines jeweils gültigen Listenpreises.

3.3. Die Pflege der Software übernimmt der Lizenzgeber nur aufgrund eines gesondert zu vereinbarenden Software-Service-Vertrages.

3.4. Schnittstellen und Lauffähigkeit mit Drittprodukten wie Betriebssystem- und CAD-Versionen werden nur in der jeweils aktuellen Version unterstützt. Updates auf neuere Versionen sind nur aufgrund eines gesondert zu vereinbarenden Software-Service-Vertrages gegeben.

4. Schutz der Vertragsgegenstände, Dongles

4.1. Soweit nicht dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, verbleiben alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und an allen vom Lizenznehmer angefertigten Kopien) -- insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte – beim Lizenzgeber oder im Falle der Lieferung von Drittsoftware bei deren Hersteller. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer. Das Eigentum des Lizenznehmers an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

4.2. Der Lizenznehmer hat die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Lizenznehmers sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Lizenznehmer aufhalten.

4.3. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Lizenzgebers oder des jeweiligen Lizenzgebers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Lizenznehmer die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

4.4. Gibt der Lizenznehmer Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware auf denen Vertragsgegenstände ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet gespeichert sind, an Dritte ab oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

4.5. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle Installationen der Software mit einem Hardware- oder Software-Kopierschutz zu versehen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet dem Lizenzgeber unverzüglich über erkennbare Funktionsbeeinträchtigungen oder den Verlust eines Dongles zu informieren. Defekte Dongles werden gegen Herausgabe des alten Dongles ersetzt. Geht ein solcher Kopierschutz, der letztlich die Lizenzberechtigung gewährleistet, verloren, so besteht eine Ersatzpflicht des Lizenzgebers nur gegen erneute Zahlung der Lizenzvergütung für die Software.

5. Nichtübertragbarkeit des Nutzungsrechts

5.1. Das unter diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist untersagt, dies gilt auch für die nur vorübergehende Überlassung sowie für die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Zeitlich begrenzte Weitergabe der Offline-Client-Lizenzen ist erlaubt, solange externe Partner an einem Projekt des Lizenznehmers mitarbeiten.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

6.1. Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Lizenzgebers bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

6.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen -- und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten -- Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.

6.3. Der Lizenznehmer testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

6.4. Der Lizenznehmer beachtet die vom Lizenzgeber für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter www.cadadapt.com zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

6.5. Soweit dem Lizenzgeber über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Lizenznehmer hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

6.6. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Lizenznehmers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.

6.7. Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse etc.).

6.8. Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

6.9. Der Lizenznehmer trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1. Der Lizenznehmer übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Lizenzgebers in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 UGB.

8. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

8.1. Der Lizenzgeber leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. Ziff. 1.3 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2. Der Lizenzgeber leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Lizenzgeber dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet der Lizenzgeber zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Lizenznehmer zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

8.3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

8.4. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Lizenzgeber im Rahmen der in Ziff. 9 festgelegten Grenzen. Der Lizenzgeber kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Lizenznehmer seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Lizenzgeber über.

8.5. Erbringt der Lizenzgeber Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann der Lizenzgeber hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Lizenzgeber zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Lizenzgebers, der dadurch entsteht, dass der Lizenznehmer seinen Pflichten gem. Ziff. 6. nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.6. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern, die ihm vertraglich eingeräumte Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Lizenzgeber hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Lizenznehmer verklagt, stimmt er sich mit dem Lizenzgeber ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit deren Zustimmung vor.

8.7. Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Lizenzgebers kann der Lizenznehmer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich gerügt und dem Lizenzgeber eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziff. 9. festgelegten Grenzen.

8.8. Mangels besonderer Bestimmungen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung. Der Hersteller macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Installation, Schulung und Pflege ist geregelt unter Ziff. 3.

9. Haftung

9.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziff. 8. hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers -- gleich aus welchen Rechtsgründen -- ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Lizenznehmers. Soweit die vertragliche Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

9.2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit der Lizenzgeber eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen hat.

9.3. Sofern der Lizenzgeber fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Lizenznehmer Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.4. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

9.5. Dem Lizenzgeber bleibt der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Ziff. 7.) unbenommen.

9.6. Die Abtretung der in Ziff. 8. und 9. geregelten Ansprüche des Lizenznehmers ist ausgeschlossen. § 1396 a ABGB bleibt unberührt.

10. Verjährung

10.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß Ziff. 8. und 9. beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Vertragsdauer, Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

11.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

11.2. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferungen) gibt der Lizenznehmer alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Ziff. 2.7 und 2.8 bleiben unberührt. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber.

12. Schlussvorschriften

12.1. Ist der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz des Lizenzgebers. Klagt der Lizenzgeber, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Lizenznehmers zu wählen.

12.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

12.3. Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

12.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

_____	_____
Datum	Datum
_____	_____
Lizenzgeber	Lizenznehmer

CADADAPT GmbH
Hermann-Hesse-Str. 1
A-4614 Marchtrenk

Tel.: +4369919131795
E-Mail: herac@cadadapt.com
Web: www.cadadapt.com

Firmenbuchnr.: 198500 m
Ust.-ID: ATU50137908
Landesgericht Wels

Bankverbindung: Raiffeisen Wels
IBAN: AT63 3468 0000 0810 2121
BIC: RZOOAT2L680